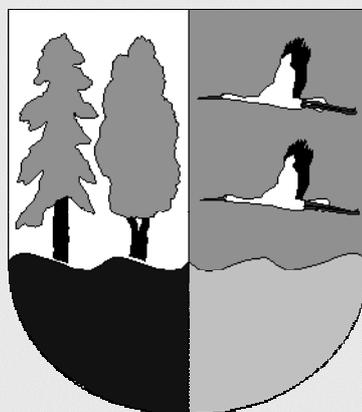


AMTSBLATT FÜR DIE GEMEINDE OBERKRÄMER

Ortsteile: Bärenklau, Bötzow, Eichstädt, Marwitz, Neu-Vehlefan, Schwante und Vehlefan

Oberkrämer, den 27. Juni 2003 – Jahrgang 2 (Amtsblatt 11)



Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Oberkrämer,
vertreten durch den Bürgermeister H. Jilg

Anschrift des Herausgebers:

Gemeinde Oberkrämer, Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer
Tel.: (03304) 39 32 0, Fax: (03304) 39 32 39

Verantwortlich für die amtlichen und nichtamtlichen Textbeiträge sowie redaktionelle Bearbeitung:

Hauptamt: Dieter Blumberg (Tel.: (03304) 39 32 21), Sabine Herz (Tel.: (03304) 39 32 42)

Layout:

Ronny Rucker (Mitarbeiter der Verwaltung, Tel. (03304) 39 32 22)

Anzeigenannahme:

Osthavelland-Druck Velten GmbH, Luisenstraße 45, 16727 Velten
Montag bis Freitag: 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Tel.: (0 33 04) 39 74-0, Fax: (0 33 04) 39 74 23, e-mail: DTP-Service-Velten@t-online.de

Druck:

Osthavelland-Druck Velten GmbH
Luisenstraße 45
16727 Velten

Verteilung des Amtsblattes:

Auflage: 4000, alle zwei Monate kostenlos.
Das Amtsblatt wird in der Gemeindeverwaltung kostenlos ausgelegt.

Das Amtsblatt der Gemeinde Oberkrämer ist außerdem bei der Gemeinde Oberkrämer
gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen:

Tel.: (03304) 39 32 20

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Mitteilungen

Hauptsatzung der Gemeinde Oberkrämer	Seite 2 – 8
Bekanntmachungsanordnung	Seite 8
Hauptsatzung der Gemeinde Oberkrämer	
Satzung der Gemeinde Oberkrämer über den Winterdienst und die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze (Straßenreinigungssatzung)	Seite 8–15
Bekanntmachungsanordnung Satzung der Gemeinde Oberkrämer über den Winterdienst und die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze (Straßenreinigungssatzung)	Seite 15
Satzung der Gemeinde Oberkrämer über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)	Seite 16–17
Bekanntmachungsanordnung Satzung der Gemeinde Oberkrämer über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)	Seite 17
1. Nachtragshaushaltssatzung 2003 Gemeinde Oberkrämer	Seite 17–18
Bekanntmachungsanordnung	Seite 18
1. Nachtragshaushaltssatzung 2003 Gemeinde Oberkrämer	
Bekanntmachung Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 3(2) BauGB -öffentliche Auslegung- zu den Entwürfen der Bebauungspläne	Seite 19
1. 07/2003 „Amalienfelder Weg“ im OT Schwante	
2. 08/2003 „Teerofenweg“ im OT Bötzw	
Bekanntmachung Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 3(2) BauGB i.V.m. §§ 13 Nr. 2 und 34 (5) BauGB -öffentliche Auslegung- zu den Entwürfen der Ergänzungssatzungen gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB	Seite 20
1. „Am Gartenweg“ im OT Schwante	
2. „An der Bärenklauer Straße“ im OT Vehlefan	

Amtliche Mitteilungen

Bekanntmachung Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 3(3) BauGB -öffentliche Auslegung- zu den geänderten Entwürfen der Textbebauungspläne	Seite 21
1. 02/2002 „An der Bahnstraße“ im OT Bötzw	
2. 03/2002 „Neue-Luchstraße-Veltener Straße-Hennigsdorfer Straße“ im OT Bötzw	
Bekanntmachung Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den Ausbau der Kreisstraße K 6505, Freie Strecke von Bötzw nach Wansdorf in der Gemarkung Bötzw	Seite 21–22
Bekanntmachung Beschlüsse vom 05. Juni 2003	Seite 22
Bekanntmachung Beschlüsse vom 05. Juni 2003	Seite 22

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtliche Mitteilungen

Mitteilung zu den Kommunalwahlen am 26. Oktober 2003	Seite 23–24
Mitteilungen Personalamt	Seite 24
Mitteilung der Öffentlichen Schulbibliothek Vehlefan	Seite 25
Mitteilung des Fördervereins Grundschule Bötzw	Seite 25
Bericht Kita Schwante	Seite 26
Bericht Kita Bärenklau	Seite 27

Werbung	Seite 27–28
---------	-------------

Hauptsatzung der Gemeinde Oberkrämer

Aufgrund der §§ 6 und 35 Absatz 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I, S. 154) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 04.06.2003 (GVBl. Teil I, S. 174) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung am 18. Juni 2003 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Im Folgenden gilt für die Amts- oder Mandatsbezeichnung die weibliche Form, wenn das jeweilige Amt oder Mandat von einer Frau ausgeübt wird.

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Name der Gemeinde und deren Ortsteile
- § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel
- § 3 Aufgabe der Gemeinde und Gemeindegebiet
- § 4 Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen
- § 5 Gleichberechtigung von Frau und Mann – Gleichstellungsbeauftragter -
- § 6 Zuständigkeit der Gemeindevertretung
- § 7 Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter
- § 8 Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung
- § 9 Gemeindevertretung

- § 10 Ortsbeiräte
- § 11 Ortsbürgermeister
- § 12 Rechte der Ortsbeiräte
- § 13 Hauptausschuss
- § 14 Ausschüsse
- § 15 Hauptamtlicher Bürgermeister und dessen Vertreter im Amt
- § 16 Zuständigkeit des hauptamtlichen Bürgermeisters
- § 17 Bedienstete der Gemeinde
- § 18 Bekanntmachungen
- § 19 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1

Name der Gemeinde und deren Ortsteile

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Oberkrämer“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde und gehört dem Landkreis Oberhavel an.
- (3) In der Gemeinde bestehen folgende Ortsteile: Bärenklau, Bötzow, Eichstädt, Marwitz, Neu-Vehlefan, Schwante, Vehlefan.
- (4) Die Aufhebung eines Ortsteils bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie einer positiven Entscheidung des Bürgerentscheides, welcher in diesem Ortsteil durchzuführen ist.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Oberkrämer führt ein Wappen, welches sich auf den Briefvordrucken und in den Dienstsiegeln befindet. Das Wappen wird wie folgt beschrieben: Über von Blau und Gold gespaltenem Wellenschildfuß gespalten von Silber und Grün, vorn rechts ein Nadelbaum und links ein Laubbaum mit jeweils schwarzem Stamm, hinten zwei übereinander fliegende natürliche Störche. Das Wappen ist als Anlage 1 beigefügt, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gemeinde Oberkrämer führt eine Flagge, die wie folgt beschrieben wird: Dreistreifig Grün-Weiß-Grün im Verhältnis 1 : 2 : 1 mit dem Gemeindewappen im Mittelstreifen. Die Flagge ist als Anlage 2 beigefügt, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Gemeinde Oberkrämer führt ein großes und ein kleines Dienstsiegel, das das Wappen der Gemeinde Oberkrämer mit der Umschrift „Gemeinde Oberkrämer“, „Landkreis Oberhavel“ zeigt. Die Siegel sind als Anlage 3 beigefügt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Aufgaben der Gemeinde und Gemeindegebiet

- (1) Die Gemeinde erfüllt ihre Aufgaben in kommunaler Selbstverwaltung zum gemeinsamen Wohl aller Einwohner durch ihre von den Bürgern gewählten Organe und im Rahmen der Gesetze. Sie fördert das gesellschaftliche Zusammenleben ihrer Einwohner und erfüllt in ihrem Gebiet alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung, soweit es die Gesetze bestimmen.

- (2) Die räumliche Abgrenzung des Gemeindegebietes und seine Untergliederung ist aus der als Anlage 4 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.

§ 4

Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen

- (1) Im Rahmen des § 16 Absatz 3 GO hat jeder Einwohner das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.
- (2) Das Recht kann er während der Dienststunden bis zum Vortag der öffentlichen Sitzung im Gebäude der Gemeindeverwaltung Oberkrämer, Ortsteil Eichstädt, Perwenitzer Weg 2 in 16727 Oberkrämer wahrnehmen.

§ 5

Gleichberechtigung von Frau und Mann – Gleichstellungsbeauftragter –

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragte nach § 23 GO wird auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters von der Gemeindevertretung bestellt und ist dem hauptamtlichen Bürgermeister unmittelbar unterstellt.
- (2) Weicht die Auffassung des Gleichstellungsbeauftragten nach § 23 GO von der des hauptamtlichen Bürgermeisters ab, hat der Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu wenden.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem er sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung unterrichtet die Gemeindevertretung und den hauptamtlichen Bürgermeister hierüber in geeigneter Weise und muss dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (4) Der Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben. Zu diesen Tagesordnungspunkten erhält er Rederecht.

§ 6

Zuständigkeit der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, sofern sich aus den weiteren

Bestimmungen der Hauptsatzung keine andere Zuständigkeit ergibt. Die Gemeindevertretung entscheidet über die nicht übertragbaren Angelegenheiten nach § 35 Absatz 2 GO. Sie kann sich die Entscheidung über weitere Angelegenheiten ausdrücklich vorbehalten.

§ 7

Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter

- (1) Jeder Gemeindevertreter hat das Recht, Vorschläge einzubringen oder Anträge zu stellen und sie zu begründen. Dieses Recht steht ihm im Rahmen der festgelegten Tagesordnung zu. Hinsichtlich der Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte gelten die Regelungen des § 43 GO i.V.m. § 20 der Geschäftsordnung.

- (2) Jeder Gemeindevertreter hat das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse, in denen er nicht vertreten ist, als Zuhörer teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn er einem Mitwirkungsverbot unterliegt. Mit Zustimmung des Ausschusses kann ihm das Wort erteilt werden.
- (3) Jedes Mitglied der Gemeindevertretung erhält die Niederschriften über die Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse.
- (4) Die Gemeindevertreter, der hauptamtliche Bürgermeister und die in den Ausschüssen mitwirkenden sachkundigen Bürger haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung nach § 38 Absatz 3 GO ihren Beruf, andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten und alle weiteren Tatbestände, die insbesondere nach § 28 GO zu Ausschließungsgründen und zur Befangenheit führen können, mitzuteilen, soweit dies zur Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann.
- (5) Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenden Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen. Gemeindevertreter, die gehindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich spätestens bis zu Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich ihren Vertreter zu benachrichtigen.
- (6) Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden in einer gesonderten Entschädigungssatzung geregelt.
- (2) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden sechs Tage vor der jeweiligen Sitzung nach § 18 Absatz 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gegeben.
- (4) Die Öffentlichkeit ist im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
- Personal- und Disziplinarangelegenheiten;
 - Grundstücksangelegenheiten und -vergaben;
 - Erläuterung von Planungsangaben, welche sich auf Grundstückswerte beziehen;
 - Abgaben (Gebühren, Beiträge, Steuern) und Wirtschaftsangelegenheiten des Einzelnen;
 - Aushandlung von Verträgen mit Dritten;
 - Kreditgewährungs-, Kreditaufnahme- und Kreditsicherungsangelegenheiten;
 - Prozessangelegenheiten und Vergleiche;
 - Auftragsvergaben;
 - Angelegenheiten der Rechnungsprüfung;
 - sonstige Angelegenheiten, deren Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung im Interesse des öffentlichen Wohles oder zur Wahrung schutzwürdiger Belange des Einzelnen geboten ist oder durch ein Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes vorgeschrieben ist.

§ 8

Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung behält sich die Entscheidung vor über:
- den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert im Einzelfall 50.000,00 € übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung;
 - die Vergabe von Aufträgen der Gemeinde Oberkrämer, sofern die Aufträge den Wert von
- (5) Vom hauptamtlichen Bürgermeister zu benennende Mitarbeiter der Verwaltung sind zur Teilnahme am nichtöffentlichen Teil der Sitzung berechtigt, sofern die Gemeindevertretung im Einzelfall nichts anderes mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (6) Die Beschlüsse der Gemeindevertretung oder deren wesentlicher Inhalt werden der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung im „Amtsblatt für die Gemeinde Oberkrämer“ zugänglich gemacht, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

150.000,00 € bei Vergaben nach der VOB,

50.000,00 € bei Vergaben nach der VOL,

50.000,00 € bei Vergaben nach der HOAI

übersteigen.

Bei der Ausschreibung einer Maßnahme in mehreren Losen wird die Wertgrenze durch die gesamte Maßnahme bestimmt. Die Vorgabe des § 8 Absatz 2 dieser Satzung bleibt unberührt.

- (2) Die Gemeindevertretung ist unbeschadet der in Absatz 1 lit.b) bezeichneten Wertgrenzen zuständig für die Vergabe von Aufträgen an einen Bieter, der nicht den niedrigsten Angebotspreis vorlegte.
- (3) Die Entscheidung nach Absatz 1 trifft bis zur Wertgrenze der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 9

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung ist Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde des hauptamtlichen Bürgermeisters.

§ 10

Ortsbeiräte

- (1) In den Ortsteilen Bärenklau, Bötzow, Eichstädt, Marwitz, Neu-Vehlefan, Schwante und Vehlefan ist in entsprechender Anwendung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlverordnung für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung jeweils ein Ortsbeirat zu wählen.
- (2) Die Ortsbeiräte für die jeweiligen Ortsteile bestehen aus der nach § 54 Absatz 2 GO zulässigen Höchstzahl der Mitglieder. Die Bewerber müssen ihren Hauptwohnsitz in dem Ortsteil haben, für den sie kandidieren.

§ 11

Ortsbürgermeister

- (1) Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsbürgermeister, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und seinen Stellvertreter.
- (2) Der jeweilige Ortsbürgermeister vertritt den Ortsteil gegenüber der Gemeinde Oberkrämer und ist berechtigt, an allen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der

Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse teilzunehmen, sofern Belange behandelt werden, die den Ortsteil betreffen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

- (3) Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden in einer gesonderten Entschädigungssatzung geregelt.

§ 12

Rechte der Ortsbeiräte

- (1) Der Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteils muss gemäß § 54 a GO in folgenden Angelegenheiten vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses angehört werden:
- Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil;
 - Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen;
 - Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil;
 - Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil;
 - Änderung der Grenzen des Ortsteils und
 - Erstellung des Haushaltsplans.
- (2) Der Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteils kann zu allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen.
- (3) Der Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteils kann über folgende Angelegenheiten entscheiden:
- Reihenfolge der Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht;
 - Pflege des Ortsbildes, Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Spielplätzen sowie Friedhöfen in dem Ortsteil und
 - Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
- (4) Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden in einer gesonderten Entschädigungssatzung geregelt.

§ 13

Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus neun Mitgliedern, einschließlich des hauptamtlichen Bürgermeisters. In ihrer ersten Sitzung bestimmt die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte die Mitglieder des Hauptausschusses und deren Vertreter. Soweit eine oder mehrere Fraktionen gebildet wurden, gelten die Regelungen des § 56 Absatz 3 Satz 2 GO.
- (2) Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der hauptamtliche Bürgermeister. Der stellvertretende Vorsitzende des

Hauptausschusses wird von der Gemeindevertretung aus der Mitte der Mitglieder des Hauptausschusses bestimmt.

- (3) Der Hauptausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung. In Angelegenheiten des § 44 GO und des § 9 Absatz 4 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Hauptausschusses werden sechs Tage vor der jeweiligen Sitzung nach § 18 Absatz 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Oberkrämer öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Der Hauptausschuss trifft die Entscheidungen über nachfolgende Angelegenheiten:
- Die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen, sowie die Aufnahme von Krediten, deren Wert 25.000,00 € übersteigt.
 - Den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, wobei der Wert des Vermögensgegenstandes im Einzelfall 25.000,00 € übersteigen muss, nicht jedoch einen Betrag von 50.000,00 € übersteigen darf, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
 - Die Vergabe von Aufträgen der Gemeinde Oberkrämer, soweit die Aufträge den Wert von 50.000,00 € , nicht jedoch 150.000,00 € bei Vergaben nach der VOB; 25.000,00 € , nicht jedoch 50.000,00 € bei Vergaben nach der VOL; 25.000,00 € , nicht jedoch 50.000,00 € bei Vergaben nach der HOAI übersteigen.

Bei der Ausschreibung einer Maßnahme in mehreren Losen wird die Wertgrenze durch die gesamte Maßnahme bestimmt. Die Vorgabe des § 8 Absatz 2 dieser Satzung bleibt unberührt.

- (6) Der Hauptausschuss beschließt darüber hinaus über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Gemeindevertretung bedürfen und die nicht nach § 63 GO dem hauptamtlichen Bürgermeister obliegen. Dies gilt nicht für Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, soweit es sich um Angelegenheiten der Gefahrenabwehr handelt, und für Auftragsangelegenheiten.
- (7) Der Hauptausschuss ist bei der Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindevertretung, die nach § 16 Absatz 1 dieser Satzung dem hauptamtlichen Bürgermeister obliegt, zu beteiligen. Dies gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die wegen Eilbedürftigkeit nach § 43 Absatz 3 S. 1 GO auf die Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung gesetzt worden sind.

§ 14

Ausschüsse

- (1) Neben dem Hauptausschuss bildet die Gemeindevertretung nach § 50 Absatz 1 GO folgende ständige Ausschüsse:
- den Bauausschuss mit sieben Mitgliedern;
 - den Ausschuss für Soziales, Sicherheit und Ordnung mit sieben Mitgliedern;

c) bis zum Tage der nächsten landesweiten Kommunalwahl am 26. Oktober 2003 den Finanzausschuss mit sieben Mitgliedern.

In ihrer ersten Sitzung bestimmt die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte die Mitglieder der ständigen Ausschüsse und deren Vertreter. Soweit eine oder mehrere Fraktionen gebildet wurden, gelten die Regelungen des § 56 Absatz 3 Satz 2 GO entsprechend.

- (2) Die Ausschüsse wählen jeweils auf Vorschlag ihrer Mitglieder aus ihrer Mitte heraus einen Ausschussvorsitzenden sowie seinen Stellvertreter. Der stellvertretende Ausschussvorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.
- (4) Die Einladung zu den Sitzungen der Ausschüsse ergeht an alle Gemeindevertreter.
- (5) In Angelegenheiten des § 44 GO und des § 9 Absatz 4 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (6) Die Zuständigkeiten der Fachausschüsse werden in einer gesonderten Zuständigkeitsordnung geregelt.

§ 15

Hauptamtlicher Bürgermeister und dessen Vertreter im Amt

- (1) Der hauptamtliche Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er ist rechtlicher Vertreter und Repräsentant der Gemeinde. Als Leiter der Gemeindeverwaltung obliegt dem hauptamtlichen Bürgermeister die Verantwortung für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung. Er regelt die Organisation der Gemeindeverwaltung und die Geschäftverteilung. Er ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten der Verwaltung.
- (2) Die Gemeindevertretung bestimmt den Vertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters.
- (3) Der hauptamtliche Bürgermeister führt regelmäßige öffentliche Sprechstunden durch, die nach Maßgabe des § 18 Absatz 5 rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 16

Zuständigkeit des hauptamtlichen Bürgermeisters

- (1) Der hauptamtliche Bürgermeister hat die Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses vorzubereiten und auszuführen.
- (2) Er hat die Gemeindevertretung und den Hauptausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten.
- (3) Er hat die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Dies sind insbesondere Geschäfte, die einen Betrag von 25.000,00 € je Einzelfall nicht übersteigen. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen auch die Vergaben von Aufträgen der Gemeinde Oberkrämer, soweit die Aufträge den Wert von
 - 50.000,00 € bei Vergaben nach der VOB,
 - 25.000,00 € bei Vergaben nach der VOL,
 - 25.000,00 € bei Vergaben nach der HOAI

nicht übersteigen.

Bei der Ausschreibung einer Maßnahme in mehreren Losen wird die Wertgrenze durch die gesamte Maßnahme bestimmt. Die Vorgabe des § 8 Absatz 2 dieser Satzung bleibt unberührt.

- (4) Der hauptamtliche Bürgermeister ist zuständig für die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Gemeinde mit Ausnahme der Entscheidungen über Ernennungen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Landesbeamtengesetzes ab der Besoldungsgruppe A 12 sowie über die Verleihung eines Amtes einer Laufbahn des höheren Dienstes in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Landesbeamtengesetzes.
- (5) Der hauptamtliche Bürgermeister entscheidet im Rahmen des Stellenplanes über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten bis einschließlich zur Vergütungsgruppe III BAT/BAT-Ost. Das gilt ebenso für die Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes, sofern nicht ein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.

§ 17

Bedienstete der Gemeinde

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters über das Bewerberauswahlverfahren bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses.
- (2) Die Entscheidungen über Ernennungen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Landesbeamtengesetzes ab der Besoldungsgruppe A 12 sowie über die Verleihung eines Amtes einer Laufbahn des höheren Dienstes in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Landesbeamtengesetzes sind der Gemeindevertretung vorbehalten.
- (3) Die Gemeindevertretung entscheidet im Rahmen des Stellenplanes über die Einstellung und Entlassung von Angestellten ab der Vergütungsgruppe II BAT/BAT-Ost. Das gilt ebenso für die Festsetzung der Vergütung, sofern nicht ein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.

§ 18

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den hauptamtlichen Bürgermeister.
- (2) Satzungen, sonstige ortsrechtliche Vorschriften sowie die öffentlichen Sprechstunden des hauptamtlichen Bürgermeisters werden im „Amtsblatt für die Gemeinde Oberkrämer“ öffentlich bekannt gemacht („öffentliche Bekanntmachung“). Dies gilt auch, wenn durch Rechtsvorschrift eine ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil dieser Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 für diese Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Die Ersatzbekanntmachung wird durch den hauptamtlichen Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden.

- (4) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der durch die Hauptsatzung festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabänderbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist im „Amtsblatt für die Gemeinde Oberkrämer“ zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.
- (5) Sonstige Bekanntmachungen und Einladungen, insbesondere zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse, werden durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Oberkrämer bewirkt. Einladungen müssen dabei sechs Tage vor dem Sitzungstag in den Bekanntmachungskästen hängen.
- (6) Die Dauer des Aushangs für sonstige Bekanntmachungen im Sinn des § 18 Absatz 5 Satz 1 beträgt 14 Tage. Hierbei werden der Tag des Anschlages und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Zeitraum des Aushanges ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Standorte der amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Oberkrämer befinden sich im
- OT Eichstädt: Am Eichenring 29,
 - OT Bärenklau: Alte Dorfstraße 15,
 - OT Bötzow : Veltener Straße 23
Dorfaue 64,
 - OT Marwitz : Breite Straße 58,
Triftstraße / Ecke Tonbahn,
 - OT Neu-Vehlefan: Am Dorfplatz 2,
 - OT Vehlefan: Lindenallee 27,
 - OT Schwante: Dorfstraße 43.

§ 19

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

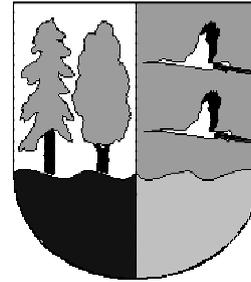
Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Hauptsatzung der Gemeinde Oberkrämer vom 17. Januar 2002,
- die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Oberkrämer vom 11. April 2002,
- die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Oberkrämer vom 27. Juni 2002,
- die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Oberkrämer vom 12. Februar 2003.

Oberkrämer, 19. Juni 2003

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Anlage 1 Hauptsatzung Gemeinde Oberkrämer



Mit der gewählten Symbolik im Wappen der Gemeinde wird der Bezug zum Gemeindegebiet, das die sieben Ortsteile Bärenklau, Bötzow, Eichstädt, Marwitz, Neu-Vehlefan, Schwante und Vehlefan umfasst, hergestellt. Nadel- und Laubbaum kennzeichnen das für die Gemeinde namengebende Waldgebiet „Oberkrämer“. Das im Schildfuß angebrachte Blau sowie der Wellenschnitt charakterisieren die mannigfaltigen Gewässer (insbesondere die Anfänge des Rhins) sowie feuchten Niederungen des Gemeindebereiches. Die beiden Störche demonstrieren, dass auf Grund der Feuchtgebiete der Storch noch heute in mehreren Ortsteilen der Gemeinde Nistplätze belegt. Das Gold im Schildfuß steht für die hügelige Landschaft der Moränenplatte des Gliener Landes.

Schließlich wird mit Silber und Grün an Bestandteile des früheren Kreiswappens vom Osthavelland bzw. von Oranienburg angeknüpft. Das Wappen für die Gemeinde Oberkrämer erfüllt außerdem den Ausschließlichkeitsanspruch, indem es sich mit seiner Symbolik deutlich von anderen kommunalen Wappen des Landes Brandenburg unterscheidet.

Anlage 2 Hauptsatzung Gemeinde Oberkrämer



Anlage 3 Hauptsatzung Gemeinde Oberkrämer

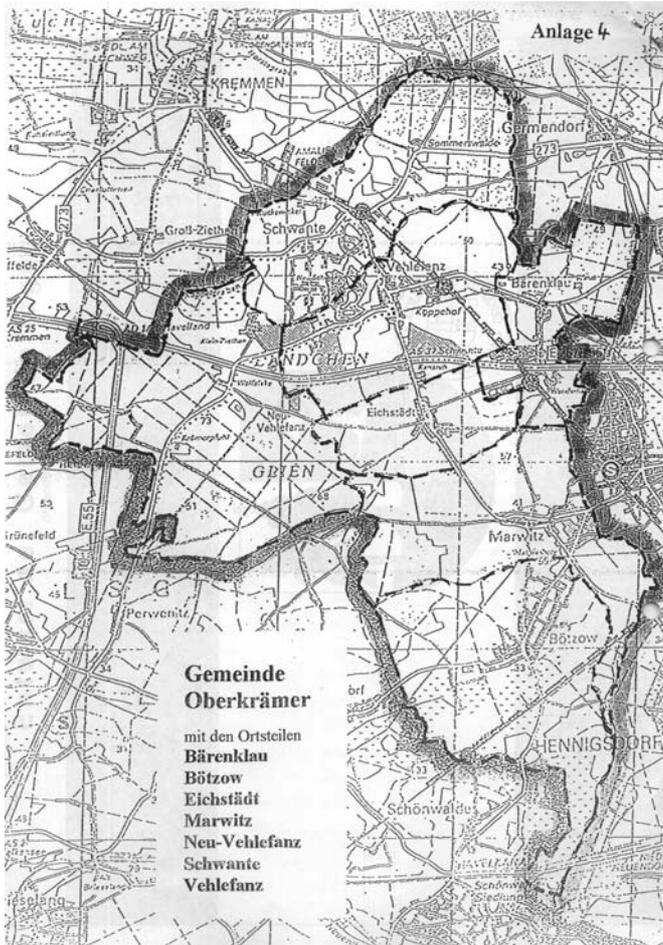


großes Dienstsiegel



kleines Dienstsiegel

Anlage 4 Hauptsatzung Gemeinde Oberkrämer



Oberkrämer, 27. Juni 2003-06-23

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Oberkrämer vom 18. Juni 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister/Kommunalaufsicht hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberkrämer, 27. Juni 2003

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Oberkrämer über den Winterdienst und die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze - Straßenreinigungssatzung -

Aufgrund der §§ 5 und 35 Absatz 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 174) in Verbindung mit § 49 a des Straßengesetzes des Landes Brandenburg (BbgStrG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.06.1999 (GVBl. I S.211), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 10.07.2002 (GVBl. I S. 62) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung am 18. Juni 2003 folgende Satzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer
- § 4 Art und Umfang der Reinigungspflicht
- § 5 Benutzungsgebühren
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Oberkrämer hat auf der Grundlage des § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen, soweit nachfolgend der § 3 nichts anderes regelt. Dies gilt auch für solche öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen. Art und Umfang der Reinigungspflicht werden durch die Satzung geregelt. Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Gemeinde Oberkrämer mit ihren Ortsteilen.

- (2) Die Reinigungspflicht beinhaltet die Reinigung der Fahrbahnen, Radwege, Gehwege und Nebenanlagen sowie den Winterdienst. Der Winterdienst umfasst

insbesondere das Schneeräumen auf Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Eis- und Schneeglätte.

- (3) Die Gemeinde Oberkrämer betreibt die Straßenreinigung und den Winterdienst als öffentliche Einrichtung. Sie kann die Straßenreinigung und den Winterdienst an Dritte übertragen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet oder für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind.
- (2) Gehwege sind Bürgersteige und selbständige Fußgängerwege sowie diejenigen Straßenbereiche, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Ist eine durch Hochbordanlage oder durch

Grünstreifen abgegrenzte Straßenfläche für die Benutzung als Radweg und Gehweg vorgesehen oder geboten, so fällt diese unter den Begriff des Gehweges. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege. Falls keine Gehwege vorhanden sind, so ist unter Gehweg ein im Sinn der vorstehenden Bestimmungen ein 1,50 Meter breiter Streifen entlang der der Fahrbahn zugewandten Grundstücksseite zu verstehen.

- (3) Nebenanlagen im Sinne dieser Satzung sind Parkstreifen, Haltebuchten, Trennstreifen, Entwässerungsanlagen und befestigte Seitenstreifen.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist regelmäßig jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundstücksfläche, der selbständig baulich oder gewerblich (d.h. nicht ausschließlich zu landwirtschaftlichen Zwecken) genutzt werden kann. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche und verkehrliche Nutzung rechtlich und tatsächlich durch die Straße oder einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der in der Anlage Straßenverzeichnis aufgeführten Fahrbahnen, Gehwege und Plätze wird in dem darin festgelegten Umfang in der Länge der jeweiligen Straßenfront dem Eigentümer der durch diese erschlossenen Grundstücke auferlegt (Anliegerpflicht). Eigentümer ist, wer im Grundbuch als (Mit-) Eigentümer des betreffenden Grundstücks eingetragen ist. Dies gilt unbeschadet von Vereinbarungen hinsichtlich des Zeitpunktes des Besitzübergangs, die zwischen dem Verkäufer und dem Käufer des Grundstücks in privatrechtlichen Kaufverträgen festgelegt sind. Die Pflicht zur Reinigung erstreckt sich für die Grundstückseigentümer jeweils nur bis zur Straßenmitte. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflicht des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (3) Soweit der Reinigungspflichtige sich bei der Erfüllung seiner Reinigungspflicht eines Dritten bedient, wird er von seiner persönlichen Reinigungspflicht nicht befreit.
- (4) Bei neu errichteten und noch nicht in der Anlage Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden die Rechte und Pflichten dieser Satzung zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe der jeweiligen Straßen wirksam.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die öffentlichen Straßen und Gehwege sind, wenn in der Anlage Straßenverzeichnis nicht anders geregelt,

wöchentlich in der Zeit zwischen Freitag 07.00 Uhr und Samstag 16.00 Uhr zu reinigen (regelmäßige Reinigung). Zur regelmäßigen Reinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art sowie auf Gehwegen auch die Beseitigung von Gras- und Pflanzenwuchs. Dabei ist die Anwendung von Herbiziden nicht erlaubt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehrlicht, Blüten-, Frucht-, Laubfall, Pferde- und Hundekot, Wildwuchs, Unkraut sowie sonstiger Unrat dürfen nicht in Straßenrinnen, Straßenabläufen und Gräben gekehrt werden und sind nach Beendigung der Reinigung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen oder einer Verwertung zuzuführen. In die Gehwege oder Fahrbahnen hineinragender Wildwuchs, der die Fahrbahn oder Gehwege einengt, ist zu entfernen.

Entwässerungsgräben sind über die regelmäßige Reinigung hinaus in der Zeit von Mai bis Oktober mindestens zwei Mal auszumähen.

- (2) Außergewöhnliche Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen, wenn und soweit die Beseitigung dem Reinigungspflichtigen zumutbar ist. Die Verpflichtung des Verursachers, durch ihn verursachte außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

- (3) Im Rahmen des Winterdienstes sind Gehwege in einer Breite von 1,5 Meter und bei geringeren Gehbahnbreiten in voller Breite von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; das gilt nicht

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfende Mitteln keine abstumpfende Wirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.

Baumscheiben oder begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. In der Zeit von 20.00 Uhr bis 24.00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind bis 7.00 Uhr des folgenden Tages, wenn dieser ein Werktag ist, und bis 9.00 Uhr des folgenden Tages, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, zu beseitigen. In der Zeit von 0.00 Uhr bis 7.00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind bis 7.00 Uhr desselben Tages, wenn dieser ein Werktag ist, und bis 9.00 Uhr desselben Tages, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, zu beseitigen.

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger – und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen sind von Eis und Schnee

freizuhalten. Eis und Schnee von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn verbracht werden.

- (4) Soweit der Winterdienst von der Gemeinde durchgeführt wird, bestimmt diese nach pflichtgemäßen Ermessen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht den Umfang, die Art und die Reihenfolge der Schnee-, Räum- und Streumaßnahmen.
- (5) Bei Haltestellenbereichen für öffentliche Verkehrsmittel sind die Gehwege von Schnee so zu räumen und bei Eis- und Schneeglätte so abzustumpfen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fahrgäste gewährleistet ist. Zugänge zu Fernsprechkabellen und Notrufsäulen sind von Eis und Schnee frei zu machen.

§ 5 Benutzungsgebühren

Soweit die Gemeinde Oberkrämer den Winterdienst betreibt, erhebt sie Benutzungsgebühren nach einer besonderen Satzung auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG).

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) seiner Reinigungspflicht nach § 3 nicht nachkommt,
 - b) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 der Pflicht zur regelmäßigen Reinigung nicht nachkommt,
 - c) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 4 belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet,
 - d) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 5 Kehrriech, Blüten-, Frucht, Laubfall, Hundekot, Wildwuchs, Unkraut sowie sonstigen Unrat nach Beendigung der Reinigung nicht unverzüglich entfernt,
 - e) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 6 in den Gehweg oder die Fahrbahn hineinragenden Wildwuchs, der die Fahrbahn oder den Gehweg einengt, nicht entfernt,
 - f) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 7 Entwässerungsgräben nicht mindestens zwei Mal jährlich in der Zeit von Mai bis Oktober ausmäht
 - g) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 die Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m und bei geringeren Gehbahnbreiten in voller Breite von Schnee freihält,
 - h) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 3 auf Gehwegen bei Eis- und Schneeglätte nicht streut
 - i) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet (außer in Ausnahmefällen nach § 3 Abs. 3 lit. a) und b)),
 - j) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 3 Baumscheiben oder begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut,
 - k) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 4 auf Baumscheiben oder begrünten Flächen salzhaltigen oder mit auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf diese ablagert,
 - l) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 5 in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte nicht unverzüglich, entgegen § 4 Abs. 3 Satz 6 in der Zeit von 20.00 Uhr bis 24.00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte nicht bis 7.00 Uhr des folgenden Tages, wenn

dieser ein Werktag ist, und bis 9.00 Uhr des folgenden Tages, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, sowie entgegen § 4 Abs. 3 Satz 7 in der Zeit von 0.00 Uhr bis 7.00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte nicht bis 7.00 Uhr desselben Tages, wenn dieser ein Werktag ist, und bis 9.00 Uhr desselben Tages, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, beseitigt,

- m) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 9 Einläufe in Entwässerungsanlagen nicht von Eis und Schnee frei hält,
- n) entgegen § 3 Abs. 3 Satz 10 Schnee und Eis von Grundstücken auf Gehwege oder Fahrbahnen verbringt,
- o) entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 Gehwege im Haltestellenbereich nicht ordnungsgemäß abstumpft,
- p) entgegen § 4 Abs. 5 Satz 2 Zugänge zu Fernsprechkabellen und Notrufsäulen nicht von Eis und Schnee frei macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 lit a) und b) mit einer Geldbuße bis zur Höhe der in §§ 5 Absatz 2 und 15 Absatz 3, 2. Halbsatz GO in Verbindung mit §§ 36 Absatz 1 Nr. 1 und § 17 Absatz 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes – OWiG - in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden.

(3) Zuständige Behörde zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Gemeinde Oberkrämer.

§ 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.11.2003 in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Straßenreinigungssatzung treten die nachfolgend aufgeführten Straßenreinigungssatzungen außer Kraft:

Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Bärenklau vom 24.05.1995,
Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bötzwow vom 10.09.1998,
Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Eichstädt vom 20.04.1995,
Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Marwitz vom 10.01.1995,
Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Neu-Vehlefan vom 23.11.1994,
Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Schwante vom 24.11.1994,
Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Vehlefan vom 13.12.1994.

Oberkrämer, 19. Juni 2003

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer – Amtliche Mitteilungen

Anlage 1

Straßenverzeichnis der Gemeinde Oberkrämer

Diese Legende gilt für alle Ortsteile der Gemeinde.

X*	nur Reinigung der Rinnsteine
X 1	einseitig, nur der östliche Teil von Hausnr. 28 bis 41
X 2	doppelseitig
X 3	einseitig (nur der neuausgebaute, westliche Teil)
X 4	einseitig (nur der neuausgebaute, südliche Teil) - von der L 17 bis zum Bahnübergang
X 5	nur von der L 161 bis zur Buswendeschleife

OT Bärenklau

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer

Straßen Schlüssel Nr.	Name der Straße	Straßenreinigung			Winterdienst	kommunaler Winterdienst	
		Fahrbahn	Rad- und Gehweg	Neben- anlagen	Gehweg / Seitenstreifen	Fahrbahn	Gehweg
40101	Bahnweg	X		X	X		
40102	Alte Dorfstraße	X*	X	X	X	X	
40103	Eichstädter Weg	X	X	X	X	X	
40104	Am Gartenweg	X	X	X	X		
40105	Remontehof	X	X	X	X		
40106	Kurzer Weg	X	X	X	X		
40107	Leegebrucher Chaussee	X	X	X	X		
40108	Remonteweg	X		X	X		
40109	Sandweg	X	X	X	X		
40110	Vehlefanzler Straße	X*	X	X	X	X	
40111	Wendemark	X		X	X		
40112	Wendemarker Weg	X	X	X	X	X	
40113	Ameisenbärweg	X	X	X	X		
40114	Am Pumpenhaus	X	X	X	X		
40115	Braunbärweg	X	X	X	X		
40116	Eisbärweg	X	X	X	X		
40117	Grizzlybärweg	X	X	X	X		
40118	Koalabärweg	X	X	X	X		
40119	Kragenbärweg	X	X	X	X		
40120	Pandabärweg	X	X	X	X		
40121	Pumpenweg	X	X	X	X		
40122	Schwarzbärweg	X	X	X	X		
40123	Waschbärweg	X	X	X	X		
40124	Am Wiesenweg	X	X	X	X		
40125	Zu den Birken	X	X	X	X		
40126	Zu den Eichen	X	X	X	X		
40127	Zu den Erlen	X	X	X	X		
40128	Zu den Pfulen	X	X	X	X		
40129	Am Elsgraben	X	X	X	X		
40130	Am Feldrain	X		X	X		
40131	Drosselweg	X		X	X		
40132	Schwalbenweg	X		X	X		
40133	Storchenweg	X	X	X	X		
40134	Kranichweg	X	X	X	X		
40135	Meisenweg	X		X	X		
40136	Kirschenallee	X	X	X	X		
40137	Zu den Pappeln	X		X	X		

Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer – Amtliche Mitteilungen

OT Bötzw

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer

Straßen Schlüssel Nr.	Name der Straße	Straßenreinigung			Winterdienst	kommunaler Winterdienst	
		Fahrbahn	Rad- und Gehweg	Neben-anlagen	Gehweg / Seitenstreifen	Fahrbahn	Gehweg
50101	Werkstraße	X		X	X	X	
50102	Dorfau	X*	X	X		X	X 2
50103	Feldstraße	X		X	X		
50104	Gartenstraße	X	X	X	X		
50105	Mittelstraße	X	X	X	X		
50106	Mühlenstraße	X		X	X		
50107	Schönwalder Straße	X*	X (soweit vorhanden)	X	X	X	
50108	Wansdorfer Chaussee			X	X	X	
50109	Am Heidewinkel	X		X	X		
50111	Neue Luchstraße	X	X	X	X		
50112	Am Schwalbennest	X		X	X		
50113	Am Schwalbenzug	X		X	X		
50114	Klippschwalbenweg	X		X	X		
50115	Mehlschwalbenweg	X		X	X		
50116	Nachtschwalbenweg	X		X	X		
50117	Rauchschwalbenweg	X		X	X		
50118	Rötelschwalbenweg	X		X	X		
50119	Schwalbenring	X		X	X		
50120	Uferschwalbenweg	X		X	X		
50121	Am Kiefernwäldchen	X		X	X		
50201	Bahnstraße	X	X	X	X		
50202	Fennstraße	X		X	X		
50203	Luchstraße	X		X	X		
50204	Marwitzer Straße	X	X	X	X		
50205	Poststraße	X	X	X	X		
50206	An den Birken	X	X	X	X		
50207	Schwarzer Weg	X		X	X		
50208	Teerofenweg	X		X	X		
50209	Veltener Straße	X*	X	X		X	X 3
50301	Roseneck	X		X	X		
50302	Bergstraße	X	X (soweit vorhanden)	X	X		
50303	Friedhofstraße	X	X	X	X		
50304	Grüneck	X	X (soweit vorhanden)	X	X		
50305	Hennigsdorfer Straße	X		X	X		
50306	Alter Lindenweg	X		X	X		
50307	Fliederbogen	X		X	X		
50308	Oststraße	X		X	X		
50309	Sauerholzweg	X		X	X		
50210	Neuer Lindenweg	X		X	X		

Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer – Amtliche Mitteilungen

OT Eichstädt
Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer

Straßen Schlüssel Nr.	Name der Straße	Straßenreinigung			Winterdienst	kommunaler Winterdienst	
		Fahrbahn	Rad- und Gehweg	Neben-anlagen	Gehweg / Seitenstreifen	Fahrbahn	Gehweg
10101	Bärenklauer Damm	X	X	X	X	X	
10102	Am Eichenring (L17)	X*	X	X	X	X	
10102	Am Eichenring (Nebenfahrbahn)	X	X	X	X		
10103	Perwenitzer Weg	X	X	X	X		
10104	Taubengasse	X		X	X		
10105	Zum Heidegarten	X	X	X	X		
10106	Ausbau	X		X	X		
10107	Gewerbestraße	X	X	X	X	X	
10108	Verbindungsweg	X	X	X	X		
10109	Dr.R.Weber Straße	X		X	X	X	
10111	Ziegeleistraße	X		X	X	X	
10112	Am Brenneigraben	X	X	X	X		
10113	Drosselschlag	X		X	X		
10114	Grünstraße	X	X	X	X		
10115	Fasanenhain	X		X	X		
10116	Finkenstraße	X		X	X		
10117	Lerchenweg	X		X	X		
10118	Sperlingssteig	X		X	X		
10119	Rosenweg	X		X	X		
10120	Grüner Weg	X		X	X		
10121	Zum Park	X		X	X		

OT Marwitz
Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer

Straßen Schlüssel Nr.	Name der Straße	Straßenreinigung			Winterdienst	kommunaler Winterdienst	
		Fahrbahn	Rad- und Gehweg	Neben-anlagen	Gehweg / Seitenstreifen	Fahrbahn	Gehweg
60101	Bärenklauer Weg	X		X	X	X	
60102	Berliner Straße	X*	X	X	X	X	
60103	Breite Straße (L 17)	X*	X	X	X	X	
60103	Breite Straße (Nebenfahrbahn)	X	X	X	X		
60104	Chausseestraße	X*	X	X	X	X	
60105	Bötzower Straße	X	X	X	X		
60106	Lindenstraße	X*	X	X	X	X	
60107	Priesterweg	X		X	X		
60108	Ritterstraße	X	X (soweit vorhanden)	X	X	X	
60109	Tonberg	X		X	X		
60110	Tonbahn nördl.	X		X	X		
60111	Triftstraße	X	X	X	X		
60112	Wasserwerk	X		X	X		
60113	Wilhelmstraße	X	X	X	X		
60114	Am Siebgraben	X		X	X		
60115	Garteneck	X		X	X		
60116	Neue Trift	X		X	X		
60117	Triftweg	X		X	X		
60118	Schmiedeweg	X		X	X		
60119	Viehtrift	X		X	X		
60120	Eichelberge	X		X	X		
60121	Glienallee	X		X	X		
60122	Zehnruten	X		X	X		
60123	Ziegenkruger Weg	X		X	X		
60124	Tonbahn südl.	X		X	X		
60125	Hedwig-Bollhagen-Str.	X		X	X		

Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer – Amtliche Mitteilungen

OT Neu-Vehlefanz

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer

Straßen Schlüssel Nr.	Name der Straße	Straßenreinigung			Winterdienst	kommunaler Winterdienst	
		Fahrbahn	Rad- und Gehweg	Neben-anlagen	Gehweg / Seitenstreifen	Fahrbahn	Gehweg
20101	Am Dorfplatz	X		X	X		
20102	Kremmener Weg	X		X	X		
20103	Feldweg	X		X	X		
20104	Gärtnereweg	X		X	X		
20105	Wolfslaker Straße	X	X	X	X	X	
20106	Ziegeleiweg	X		X	X		
20107	Börnicker Weg	X		X	X		
20108	Am Krämerwald	X	X	X	X	X 5	
20109	Krämerpfuhl	X		X	X		
20110	Am Pappelweg	X		X	X		
20111	Perwenitzer Chaussee	X*		X	X		
20112	Försterei	X		X	X		
20113	Am Walde	X	X	X	X		
20114	Kastanienweg	X		X	X		
20115	Kirschallee	X	X	X	X	X	
20116	Steinweg	X		X	X		
20117	Zu den Wiesen	X		X	X		

OT Schwante

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer

Straßen Schlüssel Nr.	Name der Straße	Straßenreinigung			Winterdienst	kommunaler Winterdienst	
		Fahrbahn	Rad- und Gehweg	Neben-anlagen	Gehweg / Seitenstreifen	Fahrbahn	Gehweg
70101	Amalienfelder Weg	X	X	X	X		
70102	Amselweg	X		X	X		
70103	Am Bahnhof	X*		X	X	X	
70104	Am Hörstegraben	X		X	X		
70105	Am Steinberg	X		X	X		
70106	Bahnhofstraße	X	X	X	X		
70107	Birkenweg	X		X	X		
70108	Dorfstraße	X*	X	X	X	X	X 1
70109	Elsterweg	X		X	X		
70110	An der Feldstraße	X		X	X		
70111	Gartenweg	X		X	X		
70112	Gemeinschaftsweg	X		X	X		
70113	Germendorfer Weg	X		X	X		
70114	Grenzweg	X		X	X		
70115	Hauptstraße	X		X	X	X	
70116	Schloßplatz	X		X	X		
70117	Kremmener Chaussee	X*		X	X	X	
70118	Kuckswinkel	X		X	X	X	
70119	Lindenweg	X		X	X		
70120	Mittelweg	X		X	X		
70121	Mühlenweg	X	X	X	X		
70122	Pappelweg	X		X	X	X	
70123	Sommerswalde	X		X	X		
70124	Sommerswald. Chaussee	X*		X	X	X	
70125	Am Wiesengrund	X		X	X		
70126	Finkenweg	X		X	X		
70127	Ahornweg	X		X	X		
70128	Am Birkenwäldchen	X		X	X		
70129	Am Priesterpfuhl	X		X	X		
70130	Buchenweg	X		X	X		
70131	Eichenweg	X		X	X		
70132	Eschenweg	X		X	X		
70133	Kastaniensteig	X		X	X		
70134	Kiebitzweg	X		X	X		
70135	Schlossweg	X		X	X		
70136	Weidenweg	X		X	X		

Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer – Amtliche Mitteilungen

OT Schwante

Straßen Schlüssel Nr.	Name der Straße	Straßenreinigung			Winterdienst	kommunaler Winterdienst	
		Fahrbahn	Rad- und Gehweg	Neben-anlagen	Gehweg / Seitenstreifen	Fahrbahn	Gehweg
70138	Eibenweg	X		X	X		
70139	Fichtenweg	X		X	X		
70140	Lärchenweg	X		X	X		
70141	Wacholderweg	X		X	X		
70142	Zypressenweg	X		X	X		
70143	Am Wasserturm	X		X	X		

OT Vehlefan

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer

Straßen Schlüssel Nr.	Name der Straße	Straßenreinigung			Winterdienst		
		Fahrbahn	Rad- und Gehweg	Neben-anlagen	Gehweg / Seitenstreifen	Fahrbahn	Gehweg
30101	Bärenklauer Straße	X*	X	X		X	X 4
30103	Lindenallee	X*	X	X	X	X	
30123	Am Anger	X	X	X	X		
30104	Burgwall	X*	X	X	X	X	
30105	Eichstädter Chaussee	X*		X	X	X	
30106	Koppehof	X		X	X		
30107	Zum alten Amtshaus	X		X	X		
30108	Oranienburger Weg	X	X	X	X		
30109	Perwenitzer Chaussee	X*		X	X	X	
30110	Schäferweg	X		X	X		
30111	Am Kienluch	X	X	X	X		
30112	Veltener Weg	X	X	X	X		
30113	Vogelsang	X		X	X		
30114	Am Mühlenstein	X		X	X		
30115	Amselsteig	X		X	X		
30116	Am Gesundbrunnen	X	X	X	X		
30117	Zum Schäfergarten	X		X	X		
30118	Koppelweg	X	X	X	X		
30119	Wiesenweg	X		X	X		
30120	Hirtenweg	X		X	X		
30121	Hirtengrund	X		X	X		
30122	Lämmerweide	X		X	X		
30124	An den Weiden	X		X	X		
30125	Am Sportplatz	X		X	X		

Oberkrämer, 27. Juni 2003-06-23

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Oberkrämer über den Winterdienst und die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze (Straßenreinigungssatzung) vom 18. Juni 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister/Kommunalaufsicht hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberkrämer, 27. Juni 2003

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Oberkrämer über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren - Straßenreinigungsgebührensatzung -

Aufgrund der § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 174) in Verbindung mit § 49 a des Straßengesetzes des Landes Brandenburg (BbgStrG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.06.1999 (GVBl. I S.211), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 10.07.2002 (GVBl. I S. 62) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. Teil I, S. 287), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.2001 (GVBl. I S.287) und § 5 der Satzung der Gemeinde Oberkrämer über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung am 18. Juni folgende Satzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 3 Gebührenpflichtige
- § 4 Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung
- § 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Oberkrämer erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Oberkrämer über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze vom 18.06.2003 durchgeführten Winterdienst Benutzungsgebühren nach §§ 4, 6 KAG in Verbindung mit § 49a Abs. 5 Nr. 3 BbgStrG und den folgenden Vorschriften.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührengrundsatz

- (1) a) Maßstab für die Benutzungsgebühren ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge).
- b) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an die Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.
- c) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

d) Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen gilt der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Die der Gemeinde Oberkrämer entstehenden Gesamtkosten des Winterdienstes werden zu 75 von Hundert auf die Gebührenpflichtigen umgelegt.
- (5) Für den von der Gemeinde Oberkrämer ausgeführten Winterdienst beträgt die Benutzungsgebühr jährlich:

0,96 € je Meter Frontlänge.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist regelmäßig jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundstücksfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche und verkehrliche Nutzung rechtlich und tatsächlich durch die Straße oder einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten juristischen oder natürlichen Personen, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendervierteljahres gebührenpflichtig.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4

Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendervierteljahres.
- (3) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, ist ein anderer Fälligkeitstermin zulässig.

§ 5

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.11.2003 in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Straßenreinigungssatzung tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Bötzow vom 10.09.1998 außer Kraft.

Oberkrämer, 19. Juni 2003

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Oberkrämer über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 18. Juni 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister/Kommunalaufsicht hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberkrämer, 27. Juni 2003

gez. H. Jilg
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung Gemeinde Oberkrämer Jahr 2003

Auf Grund des § 79 ff der Gemeindeordnung Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer vom 18.06.2003 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht um	ver- mindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
EUR	EUR	EUR	EUR

1. im
**Verwaltungs-
haushalt**
die
Einnahmen

284.300 599.400 10.163.100 9.848.000

die Ausgaben

154.100 469.200 10.163.100 9.848.000

2. im
**Vermögens-
haushalt**
die
Einnahmen

85.500 592.700 2.457.000 1.949.800

die Ausgaben

19.800 527.000 2.457.000 1.949.800

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert
davon für Zwecke der Umschuldung wird nicht geändert
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher 1.693.000 EUR auf 1.641.300 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt geändert:

1. Grundsteuern
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

von	200 v.H.	auf	200 v.H.
-----	----------	-----	----------
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

von	300 v.H.	auf	350 v.H.
-----	----------	-----	----------
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag

von	300 v.H.	auf	300 v.H.
-----	----------	-----	----------

§ 4

Die Gemeindevertretung hat eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn sich zeigt, dass in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erhebliche Ausgaben geleistet werden müssen.

Dies ist der Fall ab 250.000,- EUR.

§ 5

Unerheblich im Sinne des § 81 der Gemeindeordnung Brandenburg sind über- und außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie 10.000,- EUR pro Einzelfall nicht übersteigen. Über Ausgaben bis zu dieser Größenordnung entscheidet der Kammerer, dabei sind die Deckungsquellen zu benennen. Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 10.000,- EUR ist die Zustimmung der Gemeindevertretung einzuholen. Die Deckungsquellen sind nachzuweisen.

Weiterhin unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben soweit sie auf gesetzlicher, vertraglicher oder tariflicher Verpflichtung beruhen.

Ebenso unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben, wenn für diesen Ausgabezweck unechte Deckungsfähigkeit (Mehreinnahmen für Mehrausgaben) besteht und die Mehrausgaben durch Mehreinnahmen in voller Höhe finanziert werden.

§ 6

Eine Inanspruchnahme der im Vermögenshaushalt je Einzelplan eingestellten Ausgaben, die mindestens teilweise durch Einnahmen der Gruppe 36 (Zuweisungen) gedeckt sind, ist nur bei Vorliegen eines bestandskräftigen Zuwendungsbescheides möglich.

§ 7

Nach § 79 Abs. 3 Gemeindeordnung Brandenburg können bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen oder Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einer Summe von 25.000,- EUR auch ohne die Veranschlagung in einem Nachtrag getätigt werden.

§ 8

Im Sinne des § 17 Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg werden die Ausgabeansätze der Gruppen 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57-63, 64, 65, 67 und 68 als gegenseitig deckungsfähig erklärt, die der gleichen Gruppe im Verwaltungshaushalt angehören.

Im Bereich des Abschnittes 46 und 21 sowie 13 werden zusätzlich die Ausgaben der Hauptgruppe 5 und 6 als gegenseitig deckungsfähig erklärt, weil sie sachlich eng zusammenhängen.

Für den Vermögenshaushalt werden die Ausgaben eines ABS/UABS für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Alle Personalausgaben der Hauptgruppe 4 sind gemäß § 17 Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg gegenseitig deckungsfähig.

§ 9

Im Laufe des Jahres eingehende Spendenbeträge in der Untergruppe 1770 sind grundsätzlich zweckgebunden.

Oberkrämer, 19. Juni 2003

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Oberkrämer vom 18. Juni 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister/Kommunalaufsicht hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberkrämer, 27. Juni 2003

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Oberkrämer

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 3(2) BauGB
-öffentliche Auslegung- zu den Entwürfen der Bebauungspläne

1. **07/2003 „Amalienfelder Weg“ im OT Schwante**
Gemarkung Schwante Flur 4 Flurstücke 265, 266, 267, 268, 277, 278, 279
2. **08/2003 „Teerofenweg“ im OT Bötzow**
Gemarkung Bötzow Flur 5 Flurstücke 13/3 (Teilfläche), 15 (Teilfläche), 16 (Teilfläche), 20/2, 20/3 (Teilfläche) und in der Flur 10 das Flurstück 223/1

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 08. Mai 2003 mit Beschluss-Nr. 354/2003 und 355/2003 zu den unter 1. und 2. genannten Bebauungsplänen die Entwürfe in der Fassung vom 08. Mai 2003 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Die Begründungen wurden gebilligt.

Planziel ist die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern.

Die Bebauungsplanentwürfe mit den dazugehörigen Begründungen werden öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Bebauungspläne unterliegen gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGB1 I S. 2141, 1998 I S.137), in der zur Zeit gültigen Fassung keiner Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom

Dienstag, 08. Juli 2003 bis einschließlich
Donnerstag, 07. August 2003

Montag, Mittwoch, Donnerstag:	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag	: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr,
Freitag	: 8.00 - 12.00 Uhr

Ort der Auslegung:

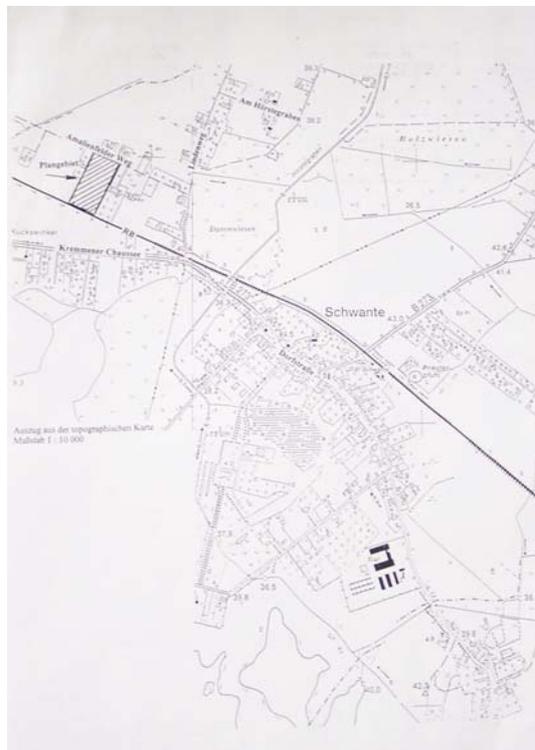
Gemeindeverwaltung Oberkrämer (Bauamt Zimmer 9)
OT Eichstädt
Perwenitzer Weg 2
16727 Oberkrämer

Abgrenzung des Geltungsbereiches der Bebauungspläne:

1. 07/2003 „Amalienfelder Weg“ im OT Schwante



2. 08/2003 „Teerofenweg“ im OT Bötzow



Oberkrämer, 27. Juni 2003

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Oberkrämer

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 3(2) BauGB i.V.m.

§§ 13 Nr. 2 und 34 (5) BauGB -öffentliche Auslegung- zu den Entwürfen der Ergänzungssatzungen gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB

1. **„Am Gartenweg“ im OT Schwante** Gemarkung Schwante Flur 7 Flurstück 112 (Teilfläche)
2. **„An der Bärenklauer Straße“ im OT Vehlefanz** Gemarkung Vehlefanz Flur 4 Flurstücke 12/5, 12/7 und 491

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 08. Mai 2003 mit Beschluss-Nr. 359/2003 und 360/2003 zu den unter 1. und 2. genannten Ergänzungssatzungen die Entwürfe in der Fassung vom April 2003 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die Begründungen wurden gebilligt.

Die Entwürfe der Ergänzungssatzungen mit der dazugehörigen Begründung werden öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Ergänzungssatzungen unterliegen gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997(BGB1 I S. 2141, 1998 I S.137), in der zur Zeit gültigen Fassung **keiner** Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom

**Dienstag, 08. Juli 2003 bis einschließlich
Donnerstag, 07. August 2003**

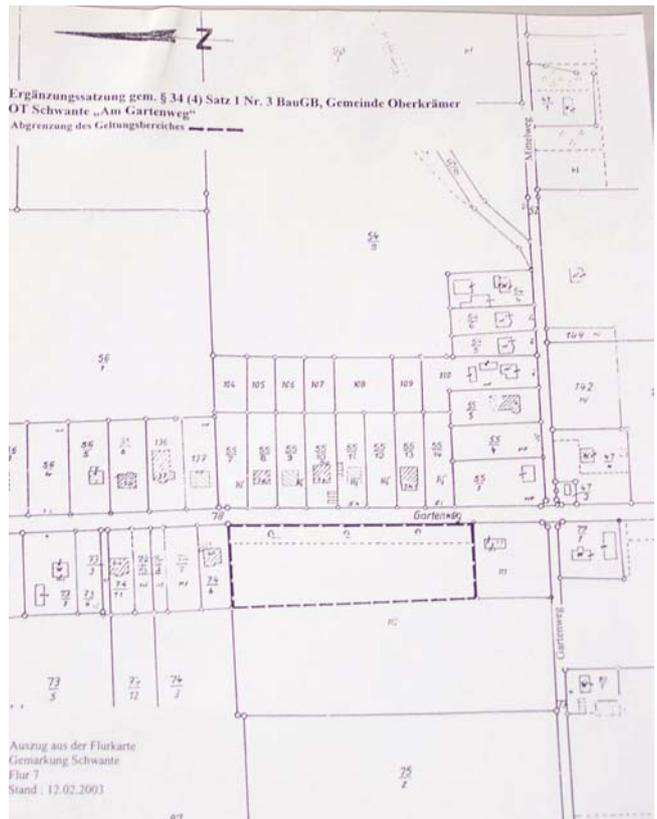
Montag, Mittwoch, Donnerstag:	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag :	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr,
Freitag :	8.00 - 12.00 Uhr

Ort der Auslegung: Gemeindeverwaltung Oberkrämer
(Bauamt Zimmer 9)

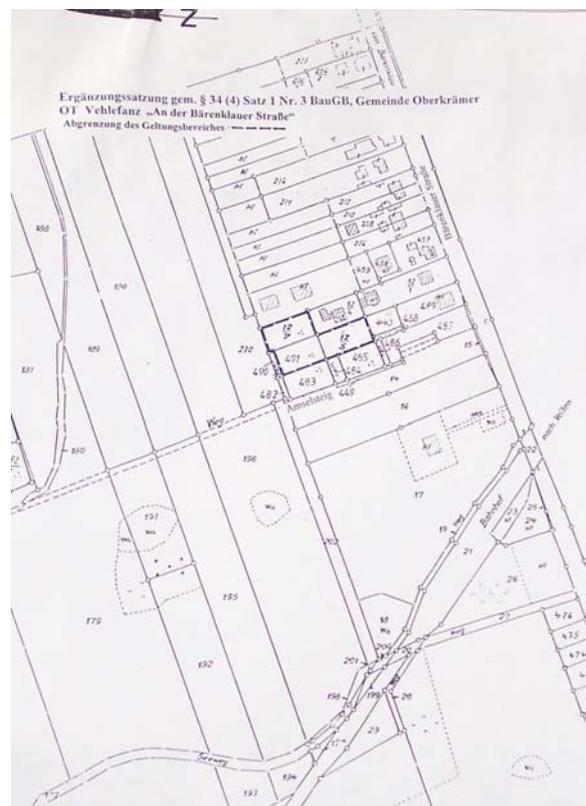
OT Eichstädt
Perwenitzer Weg 2
16727 Oberkrämer

Abgrenzung des Geltungsbereiches :

1. **„Am Gartenweg“ im OT Schwante**



2. **„An der Bärenklauer Straße“ im OT Vehlefanz**



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Oberkrämer

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 3(3) BauGB -öffentliche Auslegung- zu den geänderten Entwürfen der Textbebauungspläne

1. 02/2002 „An der Bahnstraße“ im OT Bötzw
2. 03/2002 „Neue-Luchstraße-Veltener Straße-Hennigsdorfer Straße“ im OT Bötzw

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 08.Mai 2003 mit Beschluss-Nr.374/2003 und am 18.06.2003 mit Beschluss-Nr. 409/2003 die Abwägungen zu den Entwürfen der o.g. Textbebauungspläne beschlossen.

Im Zuge der Abwägung macht sich eine Änderung der Entwürfe der Textbebauungspläne erforderlich.

Die Änderungen beziehen sich auf die textlichen Festsetzungen und die Überarbeitung der Begründung.

Die geänderten Entwürfe der Textbebauungspläne mit den dazugehörigen Begründungen werden öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift nur zu den Änderungen vorgebracht werden.

Die Textbebauungspläne unterliegen gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997(BGB1 I S. 2141, 1998 I S.137), in der zur Zeit gültigen Fassung **keiner** Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

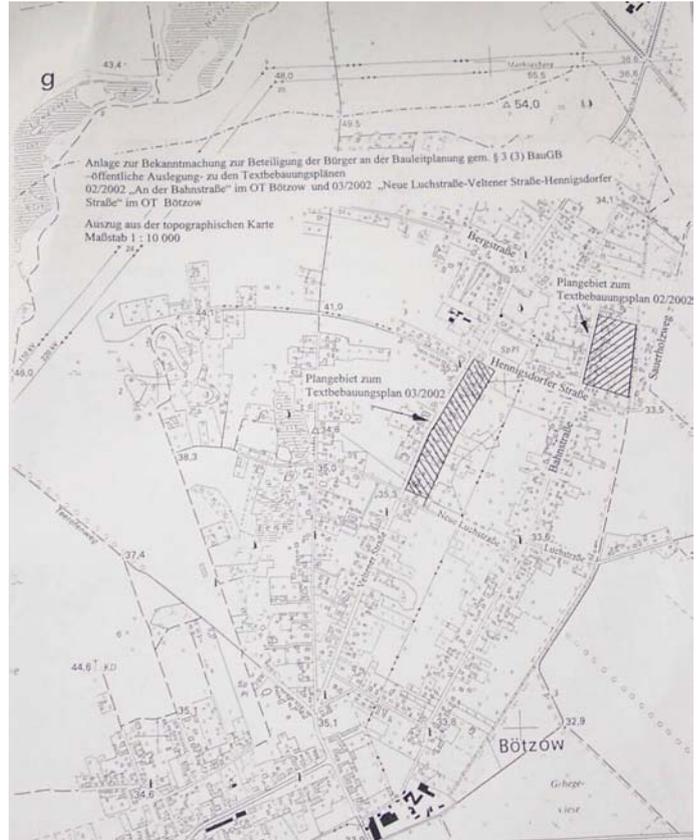
Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom
08. Juli 2003 – 23.Juli 2003

Montag, Mittwoch, Donnerstag : 9.00 - 12.00 Uhr und
13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag : 9.00 - 12.00 Uhr und
13.00 - 18.00 Uhr,
Freitag : 8.00 - 12.00 Uhr

Ort der Auslegung: Gemeindeverwaltung Oberkrämer (Bauamt Zimmer 9)

OT Eichstädt
Perwenitzer Weg 2
16727 Oberkrämer

Abgrenzung des Geltungsbereiches der Textbebauungspläne:



Oberkrämer, 27. Juni 2003

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den Ausbau der Kreisstraße K 6505, Freie Strecke von Bötzw nach Wansdorf in der Gemarkung Bötzw

Das Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen – Anhörsbehörde- in Dahlwitz-Hoppegarten gibt bekannt, dass im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens zu der oben angeführten Straßenbaumaßnahme ein Erörterungstermin über die vorgebrachten Einwendungen durchgeführt wird.

Die Erörterung findet statt am
ab
im Gemeindezentrum
Ort
16727 Oberkrämer/OT Bötzw

**16. Juli 2003
10.00 Uhr
Bötzw
Veltener Straße 23,**

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörsstelle zu geben.

Wir weisen darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Nicht fristgerecht, z.B. im Erörterungstermin erstmalig, erhobene Einwendungen werden nicht berücksichtigt. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.

Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer – Amtliche Mitteilungen

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Wegen der Nichtöffentlichkeit ist durch Vorlage der den Einwendern übersandten Einladung in Verbindung mit dem Personalausweis oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.

Oberkrämer, 27. Juni 2003
gez. H. Jilg
Bürgermeister

361.1/2003 Beschluss zur Planänderung 10/2003 zum Bebauungsplan „Bahnstraße-Oranienburger Weg“ in Vehlefanz – Durchführung einer Planänderung

408/2003 Beschluss zur Außenbereichssatzung gem. § 35 (6) BauGB „Karlsruhe“, OT Vehlefanz – Erarbeitung einer Außenbereichssatzung Flur 6, Flurstücke 66-78 und 90/2 (Teilfläche Weg) in der Gemarkung Vehlefanz

409/2003 Beschluss zum Textbebauungsplan 02/2003 „An der Bahnstraße“, OT Bötzwow – Abwägung

410/2003 Beschluss zur 3. Nutzungsentgelterhöhung gem. Nutzungsentgeltverordnung

375.1/2003 Beschluss zur Satzung der Gemeinde Oberkrämer über den Winterdienst und die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze – Straßenreinigungssatzung

376.1/2003 Beschluss zur Satzung der Gemeinde Oberkrämer über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren – Straßenreinigungsgebührensatzung

379/2003 Beschluss zur 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Oberkrämer Jahr 2003

380/2003 Beschluss zum Investitionsprogramm zum 1. Nachtrag 2003

421/2003 Beschluss zur Hauptsatzung der Gemeinde Oberkrämer

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 05. Juni 2003 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung:

Beschluss- Nr.:

417/2003 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer vom 08.05.2003 – öffentlicher Teil –

416/2003 Beschluss zur Schließung der Kita im OT Vehlefanz, Lindenallee 11

Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung

418/2003 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer vom 08.05.2003 – nichtöffentlicher Teil –

386/2003 Beschluss zur Vergabe der Bauleistungen zum bis
401/2003 Neubau des Funktionalgebäudes Sportplatz OT Bötzwow (Los 1 – 16)

371.1/2003 Beschluss zur Vergabe der Straßenbauleistung „Ausbau Koppehof“ im OT Vehlefanz

Oberkrämer, 27. Juni 2003

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung

424/2003 Beschluss zum Bericht des Bürgermeisters – nichtöffentlicher Teil –

422/2003 Beschluss zur Veräußerung einer Gewerbefläche im Gewerbegebiet Eichstädt (Flurstück 197/1 der Flur 4 der Gemarkung Eichstädt)

Oberkrämer, 27. Juni 2003

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 18. Juni 2003 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung:

Beschluss- Nr.:

423/2003 Beschluss zum Bericht des Bürgermeisters – öffentlicher Teil –

Ende des amtlichen Teils – Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer

Kommunalwahlen am 26. Oktober 2003

Grundsätze für die Aufstellung der Wahlvorschläge.

Der Landesgesetzgeber hat sich bei der Bestimmung der wahlrechtlichen Anforderungen an das bei der Kandidatenaufstellung einzuhaltende Nominationsverfahren bewusst zurückgehalten. So wurde den Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergemeinschaften und Listenvereinigungen selbst überlassen, das Nähere durch Satzungen oder sonstige interne Bestimmungen auszugestalten.

Seit In-Kraft-Treten des Artikel 3 des Gesetzes zur Reform der Gemeindestruktur und zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden im Land Brandenburg vom 13. März 2001 besteht bei der Wahl zur Gemeindevertretung in Gemeinden mit 501 bis zu 35000 Einwohnern mit mehreren Wahlkreisen die Wahlmöglichkeit mit einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag (einheitliche Liste für alle Wahlkreise) oder mehreren wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen (jeweils eine Liste für einen Wahlkreis) anzutreten.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat das Wahlgebiet der Gemeinde Oberkrämer durch Beschluss in vier Wahlkreise aufgeteilt.

Wahlkreis I	Bötzow	2624 Einwohner	2063 Wahlberechtigte
Wahlkreis II	Bärenklau/ Marwitz	2612 Einwohner	1728 Wahlberechtigte
Wahlkreis III	Schwante/Neu- Vehlefanz	2270 Einwohner	1728 Wahlberechtigte
Wahlkreis IV	Eichstädt/ Vehlefanz	2546 Einwohner	1930 Wahlberechtigte

Art der Wahlvorschläge

(wahlgebiets- oder wahlkreisbezogene Wahlvorschläge)

Die Entscheidung über die Einreichung eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages oder mehrere wahlkreisbezogene Wahlvorschläge obliegt bei einer Partei oder politischen Vereinigung dem für das Wahlgebiet zuständigen Gebietsvorstand, wenn ein solcher nicht besteht, dem Vorstand der nächst höheren Gliederung, sowie bei Wählergruppen dem Vertretungsberechtigten.

Jede Partei und jeder Wahlvorschlagsträger steht also in Gemeinden mit 501 bis zu 35000 Einwohnern mit mehreren Wahlkreisen vor der Entscheidung, ob sie oder er einen wahlgebietsbezogenen oder mehrere wahlkreisbezogene Wahlvorschläge einreicht.

Die Einreichung eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages hat zur Folge, dass die Wähler dieses Wahlvorschlages ohne Bindung an bestimmte Wahlkreise (Ortsteile) darüber entscheiden, welche Bewerber in die Vertretung gewählt werden, so dass die örtliche Zusammensetzung der Fraktion des Wahlvorschlagsträgers sich ausschließlich nach dem Wählervotum richtet.

Sämtliche Bewerber des Wahlvorschlagsträgers können im gesamten Wahlgebiet Stimmen erringen. Populäre Kandidaten, deren Zugkraft (bzw. Bekanntheitsgrad) sich auf mehrere oder sogar sämtliche Wahlkreise erstreckt, können im gesamten Wahlgebiet (und mithin nicht nur in einem einzigen Wahlkreis) gewählt werden und auf diese Weise verstärkt zum Wahlerfolg ihres Wahlvorschlagsträgers beitragen.

Alle Bewerber des Wahlvorschlagsträgers stehen nicht nur im jeweiligen Wahlkreis , sondern im gesamten Wahlgebiet

(auch) miteinander in einem partei- oder organisationsinternen Konkurrenzverhältnis.

Die Einreichung mehrerer wahlkreisbezogener Wahlvorschläge hat zur Folge, dass bei der Verteilung der Sitze, die der betreffende Wahlvorschlagsträger im Wahlgebiet insgesamt errungen hat, der Wahlkreisproporz Vorrang vor den Stimmenzahlen der einzelnen Bewerber des betreffenden Wahlvorschlagsträgers hat. Damit steigt die Wahrscheinlichkeit, dass die Fraktion des Wahlvorschlagsträgers die einzelnen Wahlkreise (und Ortsteile) widerspiegelt.

Sämtliche Stimmen, die aus dem jeweiligen Wahlkreis für Kandidaten eines wahlkreisbezogenen Wahlvorschlages abgegeben werden, grundsätzlich Kandidaten aus diesem Wahlkreis zugute kommen.

Für unterschiedliche Bewerber werden regelmäßig Nachrücker (Ersatzpersonen) aus dem betreffenden Wahlkreis berufen, während im Fall eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages die Sitzfolge ohne Bindung an den jeweiligen Wahlkreis vorgenommen wird.

Eine höhere Anzahl von Bewerbern wird benötigt , um mit Blick auf den angestrebten Wahlerfolg in allen Wahlkreisen und damit im gesamten Wahlgebiet mit einem aussichtsreichen Kandidatenfeld zur Wahl zu stehen.

Der organisatorische Aufwand für die Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge steigt erheblich.

Für **Einzelbewerber** empfiehlt sich in jedem Fall die Einreichung eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages. Selbst wenn sich ihre Anhängerschaft nur in einem Wahlkreis konzentriert, ist nicht ausgeschlossen, dass einige Wähler in anderen Wahlkreisen ihnen ihre Stimme geben.

Entsprechendes gilt für Wählergruppen, die ihre Anhängerschaft in einem Wahlkreis haben.

Die Einreichung mehrerer wahlkreisbezogener Wahlvorschläge erscheint in dem Fall vorzuzugewürdigt, wenn die Partei oder der sonstige Wahlvorschlagsträger über ein großes Reservoir von Wahlbewerbern verfügt und die einzelnen Wahlkreise (Ortsteile) weisen jeweils eine große soziale und kulturelle Homogenität auf, ihre Bewohner möchten ganz überwiegend in der Vertretung durch Mandatsträger aus ihrem Wahlkreis repräsentiert sein und die Zugkraft(bzw. der Bekanntheitsgrad) der einzelnen Bewerber beschränkt sich weitgehend auf den Wahlkreis.

Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, dürfte es im Regelfall günstiger sein, mit einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag zur Wahl anzutreten.

Art der Nominationsversammlung

Die Bewerber auf Wahlvorschläge von Parteien oder politischen Vereinigungen und ihre Reihenfolge müssen von den zum Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. In Wahlgebieten mit mehreren Wahlkreisen sind die Bewerber und ihre Reihenfolge für den wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag oder für alle wahlkreisbezogenen Wahlvorschläge der Partei oder politischen Vereinigung in einer für das Wahlgebiet **einheitlichen** Versammlung der Mitglieder oder ihrer Delegierten zu bestimmen.

Bei Wählergruppen/Wählergemeinschaften sind die vorgenannten Maßgaben für die Bestimmung der Bewerber auf Wahlvorschläge ebenfalls anzuwenden.

Voraussetzung für die Zugehörigkeit zu einer nicht mitgliederschaftlich organisierten

Wählergruppe ist nicht nur der subjektive Wille zur Zugehörigkeit, sondern die Zustimmung der betreffenden Wählergruppe.

Einberufung der Nominationsversammlung

Im Kommunalwahlrecht finden sich keine Regelungen, die den Parteien und sonstigen Wahlvorschlagsträgern vorgibt, wer und wie zur Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung (Nominationsversammlung) einzuladen ist. Diese Frage bestimmt sich bei Parteien und politischen Vereinigungen nach ihrer jeweiligen Satzung.

Für die Einberufung einer Anhängerversammlung ist keine öffentliche Einladung (durch Anschlag, Zeitungsinserat oder Postwurf) erforderlich, zumal die Gefahr der Manipulation der Anhängerversammlung durch die Anhänger konkurrierender Wahlvorschlagsträger besteht. Den Anhängern der nichtmitgliedschaftlich organisierten Wählergruppe muss jedoch in geeigneter Weise die Möglichkeit eröffnet werden, an der Versammlung teilzunehmen.

Aus der Einladung muss der Zweck der Nominationsversammlung, die Bestimmung der Bewerber und ihre Reihenfolge eindeutig zu entnehmen sein.

Die Ladungsfrist muss vernünftigen Mindestanforderungen entsprechen. Nach der derzeitigen Rechtsauffassung sollte die Ladungsfrist mindestens drei Tage betragen.

Der Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung müssen mindestens **drei** im Wahlgebiet wahlberechtigte Personen angehören.

Die Bestimmung der Bewerber ist unwirksam, wenn sich an der geheimen Abstimmung weniger als drei wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer beteiligt haben.

Bewerber, die wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer sind, haben das Recht, an der geheimen Abstimmungen über die zu nominierenden Bewerber teilzunehmen.

Die Nominationsversammlung ist auch befugt, wählbare Personen zu nominieren, die zwar schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, jedoch nicht zur Nominationsversammlung erschienen sind.

Wahlverfahren

Der Gesetzgeber hat den Parteien und sonstigen Wahlvorschlagsträgern kein bestimmtes Wahlverfahren vorgegeben, nach dem die Bewerber und ihre Reihenfolge zu nominieren sind.

Die Wahlvorschlagsträger entscheiden also nach eigenem Ermessen, ob die zu nominierenden Bewerber einer relativen, absoluten oder sonstigen qualifizierten Mehrheit bedürfen. In jedem Fall muss das Wahlverfahren jedoch den demokratischen Grundsätzen entsprechen.

Wahrung der geheimen Abstimmung

Die Bewerber und ihre Reihenfolge müssen durch die Nominationsversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt werden.

Für die geheime Abstimmung ist sicherzustellen, dass jede abstimmende Person unbeobachtet von anderen Versammlungsteilnehmern ihren Stimmzettel ausfüllen kann und auch tatsächlich ihren Stimmzettel verdeckt kennzeichnet.

Der Wahlvorschlagsträger sollte vor der Abstimmung Vorkehrungen treffen, dass die Abstimmung nach demokratischen Prinzipien durchgeführt werden kann.

Dazu gehören :

Einheitliche Stimmzettel

Abstimmungsurne

Einheitliche Schreibstifte

Abstimmungskabine bzw. eine andere geeignete Möglichkeit zur geheimen Stimmabgabe.

Über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge ist eine Niederschrift zu fertigen

(Formular der Niederschrift wird der Vertrauensperson des Wahlvorschlagsträger von der Wahlbehörde ausgehändigt). Die Niederschrift ist mindestens von dem Versammlungsleiter und zwei weiteren Versammlungsteilnehmern zu unterzeichnen.

Der Wahlvorschlagsträger ist nicht verpflichtet, das Original der Wahlniederschrift beim Wahlleiter einzureichen; eine Ausfertigung genügt.

Bei weiteren Fragen zur Kommunalwahl wenden sie sich bitte an die Wahlbehörde der Gemeinde Oberkrämer.

D. Blumberg
Wahlleiter

Mitteilung Gemeindeverwaltung

Die Gemeinde Oberkrämer hat die Stelle der stellvertretenden Schiedsperson zu besetzen.

Voraussetzungen:

Die Schiedsperson muss im Gemeindegebiet ihren Hauptwohnsitz haben.

Sie muss das 25 Lebensjahr überschritten haben und sie muss das Wahlrecht besitzen.

Die Schiedsperson soll im Wohngebiet bekannt sein, Autorität besitzen und fähig sein, den Streitparteien vorurteilsfrei, sachlich und besonnen zu begegnen.

Sie soll einen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Amtsgeschäfte ausreichenden Bildungsgrad haben und über die für die Amtsgeschäfte erforderliche Zeit verfügen.

Schriftliche Bewerbungen für dieses Ehrenamt sind zu richten an die

Gemeinde Oberkrämer
Perwenitzer Weg 2,
16727 Oberkrämer
Tel. 03304/ 3932 29.

Weitere Information des Personalamtes

Die Gemeinde Oberkrämer verfügt über sechs Zivildienstplätze im Umweltbereich.

Zum Sommer 2003 können noch einige Plätze besetzt werden.

Interessenten aus der Gemeinde Oberkrämer und näherer Umgebung melden sich bitte beim:

Personalamt,
Gemeinde Oberkrämer,
Eichstädt,
Perwenitzer Weg 2,
16727 Oberkrämer.

Tel.: 03304 / 39 32 15, Fax: 03304 / 39 32 39.

Die Öffentliche Schulbibliothek Vehlefanz informiert:

Die Sommerferien stehen vor der Tür. Während dieser sechs Wochen hat die Bibliothek immer montags von 14.00 – 18.00 Uhr und dienstags von 9.00 – 17.00 Uhr für Sie geöffnet.

Am 18. August beginnt für viele Vorschulkinder mit der Einschulung ein neuer Lebensabschnitt.

Die Kindergärten bereiten ihre Sprösslinge auch mit einem Gruppenbesuch der Schule darauf vor. So besuchten beispielsweise am 10. Juni die Kinder der Kita „Krämerkids“ mit ihrer Erzieherin Frau Hempel zum wiederholten Male die Bibliothek. An dem Tag unter dem besonderen Thema: Bald sind wir ein Schulkind.

Wir sprachen darüber, worauf sich die Kinder besonders freuen und wovor Sie vielleicht Angst haben. Nach der Geschichte „Billi und die Schule“ stellten sie fest: Wir brauchen keine Angst zu haben, denn wir werden mit Freunden zusammen eingeschult, so manch einer hat eine große Schwester oder einen Bruder in der Schule und das Schulhaus kennen wir auch schon!

Am 11. Juni dann erlebten die Schwanter „Vorschulfrösche“ einen aufregenden Tag. Mit dem Zug und drei Erzieherinnen ging es wohlbehütet nach Vehlefanz.

Um 8.40 Uhr erwarteten zwei Schülerinnen der 6. Klasse, Aileen Bomba und Sarah Hoffmann, die 22 Mädchen und Jungen. Diese zeigten ihnen die Schule und die Vorschüler durften leise auch in Klassenräume mit fleißigen Schülern schauen.

Abgesprochen und vorbereitet war diese traditionelle Schulführung mit der stellvertretenden Schulleiterin Frau Reetz.

Anschließend tummelten sich Schüler und Vorschulkinder in der Pause auf dem Schulhof.

Danach ging's in die obere Etage der Bibliothek, die sonst den erwachsenen Lesern vorbehalten ist.

Als ihnen dann das Buch „Jan und Julia in der Schule“ vorgelesen wurde, erfuhren die Kinder noch einmal, was alles zum Schulalltag sonst noch so gehört.

Ihre Bibliothek hält auch zu diesem Thema Medien für Sie und Ihre Kinder bereit:

BASTELBÜCHER:

- „Die Schule geht los!“, neue Schultüten im Trend
- „Schultüten“: bärenstark & kunterbunt
- „Schule macht echt Spaß!“
- „Schultüten“: bunt, originell und lustig

FACHBÜCHER:

- „Kinder kommen zur Schule“ Hilfen und Hinweise für die kindorientierte Einschulungspraxis
- Lauster, Ursula: „Vorschulspiele“ 1 und 2
- „Lernspaß mit den Vorschulzwerge“

GESCHICHTEN zum Vorlesen und bald selbst lesen:

- Rettich, Margret: „Jule kommt zur Schule“ (RiRaRutsch-Lesebilderbuch)
- Tollmich, Cordula: „Marie kommt in die Schule“
- Beckert, Ursula: „Muck, der Wichtel“ geht zur Schule“
- Fähmann, Willi: „Ich will in die Schule“
- Nöstlinger, Christine: „Schulgeschichten vom Franz“
: „Mini muss in die Schule“
- Sundvall, Viceca: „Minni in der ersten Klasse“

HÖRKASSETTEN:

- „Schulgeschichten und Lieder mit der Maus“
- „In der Schule“ Geschichten und Lieder mit der Sesamstraße
- Bröger, Achim: „Nickel und die Schule“ Hörspiel für Kinder ab 5 Jahren

CD-ROM:

„Das Zauberhaus“: ein Lernprogramm zur spielerischen Förderung und Vorbereitung

Schauen Sie doch einmal vorbei, wir freuen uns auf Sie!

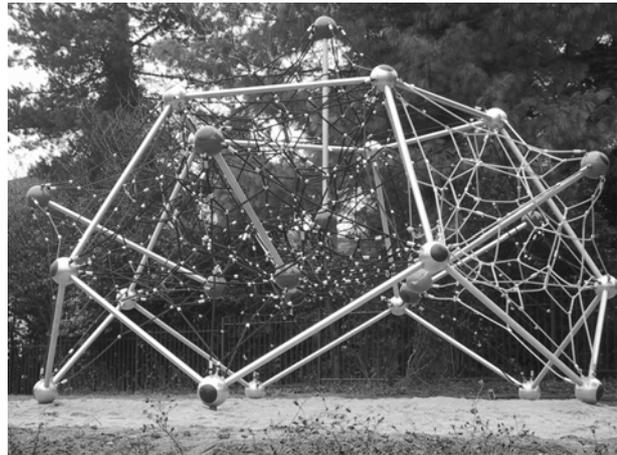


Foto: Berliner Seilfabrik

„Ufo“ in Grundschule Bötzw ?

Sie entscheiden mit, wann ein Ufo in der Grundschule Bötzw landen kann!

In der vergangenen Ausgabe des Amtsblattes haben wir vom gemeinnützig tätigen Förderverein der Grundschule in Bötzw die **1-€-Aktion gestartet**, die über den Sommer in allen Ortsteilen der Gemeinde Oberkrämer durchgeführt wird.

Da den ca. 250 Kindern bislang kein Spielgerät auf dem Schulhof zur Verfügung steht, bemühen wir uns, ein für alle Altersklassen vielfältig nutzbares Spielgerät anzuschaffen: das **Pentagonea Ufo M6**. Es handelt sich dabei um ein Raumkletternetz in Form eines fünfeckigen Ufos mit einer Höhe von über 4 m und Seitenlängen von über 6 m.

Damit das „Ufo“ auf dem Schulhof auch tatsächlich landen kann, benötigen wir ca. 15.000 €. Deshalb führen wir die **1 € - Aktion** durch und bitten alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Oberkrämer, einen EURO zu spenden und die Aktion bei Nachbarn und Freunden bekannt zu machen. In unserer Gemeinde leben etwa 10.000 Einwohner.

Die Aktion ist dann erfolgreich, wenn wir alle mitmachen!

Unterstützung erfahren wir neben der Gemeindeverwaltung Oberkrämer durch:

- **Quelle-Shop**, Veltener Straße 23 in Bötzw (neben der Sparkasse)
- **Bäckerei Woborschil**, Dorfau in Bötzw und Berliner Straße in Marwitz
- **Bäckerei/Konditorei Plentz**, Dorfstraße 43 in Schwante
- **Schreibwarengeschäft/Postagentur Horn**, Lindenallee 29 in Vehlefanz
- **REWE-Markt Gabrich**, Rosa-Luxemburg-Straße 1 in Veltens

In den genannten Geschäften stehen Spendensammeldosen seit dem 30. Mai aus. Sie können Ihre Spende auch auf unser Vereinskonto direkt überweisen (Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam/ BLZ 160 500 00 / Konto 37 12 000 510). Wir sind auf Grund des anerkannten Status der Gemeinnützigkeit befugt, eine steuerlich absetzbare Spendenbescheinigung auszustellen (ab 10 €-Spende).

Wir halten Sie über die 1 € - Aktion auf dem Laufenden und werden Sie an dieser Stelle und über die lokalen Zeitungsblätter weiter über den Spendenstand informieren.

Der Vorstand
Förderverein Grundschule Bötzw, Tel. 50 23 88 oder 50 57 59

Kinderherzen schlugen höher

Bereits schon zur Tradition geworden fand am 24. Mai 2003, in der Zeit von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr anlässlich des Kindertages, unser jährliches, öffentliches Kindergartenfest statt.

In der „Villa der kleinen Frösche“ herrschte bei herrlichstem Sonnenschein fröhliches Gewirr.



Unzählige Kinder drängten sich um den Akrobaten Tom Breck, der mit seiner Artistikshow Groß und Klein begeisterte. Sehr beliebt war der Schminktisch, wo unter den Augen der Eltern aus den Kindern kleine Katzen, Tiger und anders Getier wurde. Mit einer bewundernswerten Ausdauer halfen uns hier die Schülerinnen Virginia Müller und Tanja Schwierling, die zuvor ein Praktikum in unserer Einrichtung absolviert haben.

Das Suchen nach Silber- und Lilalinen im Sandkasten fand ebenso viele begeisterte Teilnehmer wie das



Getränkekistenstapeln, für welches die Feuerwehr Schwante mit Drehleiter und Sicherungsseil zur Verfügung stand.

Der Feuerwehr unseren herzlichen Dank für die sehr gute Zusammenarbeit. Weitere Attraktionen waren in diesem Jahr die Hüpfburg, Fynkiboxing, Bungeeran, Kinderkarussell und das Ponyreiten. Bei der Serviettentechnik war die Fingerfertigkeit unserer kleinen und großen Gäste gefragt. Diese benötigte man auch bei der Handhabung der Mohrenkopfmaschine. Nicht jeder Wurf war ein Treffer, in Sachen Spaß aber schon. Jedes Jahr unterstützt uns hierbei ganz toll die Familie Eichhorst. Aber nicht nur das Stimmungsbarometer der Kleinen auch das der Großen sollte stimmen. So gab es leckeren, selbstgebackenen Kuchen, den uns die Eltern gesponsert haben. Auch hierfür unseren herzliche Dank. Etwas später sorgte gebackenes Schwein noch einmal für lange Schlangen an unserem Verkaufsstand.

In diesem Zusammenhang bedanken wir uns bei Frau Rita Mattick, die dafür sorgte, dass die Kasse stimmte. Frau Elling versorgte die Gäste bei hohen Temperaturen mit kaltem Eis und anderen kleinen Dingen. Mit Stolz kann ich sagen, es war ein gelungenes Fest, zu dem viele hunderte Besucher kamen. So ein Fest ist ohne Mithilfe von vielen nicht zu organisieren. Deshalb möchte ich die Möglichkeit nutzen, mich bei meinen Mitarbeiterinnen zu bedanken, die unermüdlich im Einsatz waren; bei Herrn A. Plewka und Herrn B. Tietz, die die Dorfweise in eine Festwiese verwandelten; beim Kitaausschuss, der bereits im Februar begann, erste Vorbereitungen zu treffen; in diesem Zusammenhang im Besonderen bei Familie Zietz und Familie Kümmele und natürlich gilt mein Dank auch allen Eltern, die an diesem Tage die Spielattraktionen betreuten, damit alles reibungslos ablaufen konnte.

Und zum Schluss noch ein herzliches Dankeschön an alle die, die uns mit Sach- und Geldspenden unterstützten:

Hr. Wunsch, Restaurant „Hebys“ in der Hauptstraße; Hr. Pietz, Gaststätte „Zum Lindenkrug“ im Lindenweg; Hr. Plentz, Bäckerei Plentz in der Dorfstraße; Hr. Blumberg, Firma Sanitär und Heizungsinstallation in der Dorfstraße.

Der Erlös dieses Festes kommt der Kita „Villa der kleinen Frösche“ zugute.

Die schönste Belohnung für uns alle waren die fröhlichen Kindergesichter.

M. Ferl
Kitaleiterin

Eine Elternversammlung besonderer Art

Die Einladung zur Elternversammlung im Mai 2003 in der Gruppe von A. Nenke kündigte an, dass die in der Kita „Zum lustigen Bärenvölkchen“ angewandte Reggio-Pädagogik vorgestellt wird. Ich fürchtete, einen stundenlangen Vortrag hören zu müssen, aber es kam anders:

Zuerst sollten die Eltern gemeinsam auf Bärenjagd gehen. Wir gingen also durch den Wald, schwammen durch den See, kämpften uns durch den Sumpf und fanden am Ende auch den Bären in seiner Höhle. Dies wurde mit passendem Sprechgesang und Bewegungsabläufen von den Eltern fortwährend interpretiert. Nach einer kurzen Stärkung mit Obst wurde uns dann ein Topf mit einer schleimigen und merkwürdig schmeckenden Masse herübergereicht. Es stellte sich am Ende heraus, dass es sich um selbstgemachte Puddingfarbe handelte, alle Eltern staunten. Dann ging es zur Gemeinschaftsarbeit. Zwei Gruppen probierten sich kreativ mit Hilfe der Puddingfarbe auf einem großen Papier aus. Am Anfang wusste keiner so richtig, was er machen konnte. Dazu waren auch noch Hemmungen zu spüren, insbesondere wegen der Aufgaben, mit den Fingern zu malen. Im Hintergrund wurde leise Entspannungsmusik gespielt. Auf einmal waren alle Eltern mit ihrer Aufgabe beschäftigt. Es entstanden zahlreiche Gespräche in lustiger Atmosphäre. Am Ende waren die Werke vollbracht und alle auf das Ergebnis stolz. Danach ging es zum Musizieren über. Am Ende durften wir noch einige Dinge in kleinen Dosen erriechen (Senf, Maggi, Maiglöckchen etc.). Danach war „die Stunde“ beendet. Es wurde viel geredet und gelacht, alle Eltern konnten so einmal eine Stunde lang erleben, wie ein Kind sich ausprobieren darf. Ich bin froh über die Tatsache, dass mein Kind in der Kita Bärenklau nach der Reggio-Pädagogik gefördert wird und es genug Raum und Zuwendung erfährt, um mit allen Sinnen das Leben, das so vielfältig und vielschichtig ist, wahrnehmen und erleben zu können.

Es war wirklich eine Elternversammlung der besonderen Art.

Frau Schütze
Mitglied Kitaausschuss

Heizung & Sanitär GmbH Schwante

Geschäftsführer: Uwe Blumberg & Rainer Kleinschmidt

- Gas & Ölheizung
- Planung & Beratung
- Wartung
- Badinstallation

Schwante • Dorfstraße 19 • 16727 Oberkrämer
Tel. (03 30 55) 7 42 19 • Funk: 0 172 / 3 00 34 71

Jörg Dulitz

- Heizung - Sanitär
- Gas, Lüftung
- Solarenergie
- Sauna
- Regenwassernutzung
- Wartung, Verkauf

Marwitz • Breite Straße 26

 (03304) 3 45 20 • Fax: (03304) 3 40 38



Preiswert unfallversichern!

- weltweiter Schutz
- z. B. bei Bürotätigkeit 250.000 € Höchstleistung
bei Vollinvalidität für nur 75,50 € im Jahr

Kundendienstbüro Rainer Pinnau

Telefon 03302 801524
Telefax 03302 801261
Pinnau@hukvm.de
www.HUK.de/vm/Pinnau
Berliner Straße 27
16761 Hennigsdorf
Öffnungszeiten: Mo.–Fr. 9.00–12.00 Uhr
und 15.00–18.00 Uhr



HUK-COBURG

Da bin ich mir sicher

Antennen- und Elektroservice - Handwerksbetrieb -



Detlef Dobbertin
Bärenklau
Wendemarkter Weg 52
16727 Oberkrämer
 (03304) 25 04 52



AUTODIENST

STANGE & FRANK GmbH

KFZ-MEISTER-
BETRIEB

Telefon: (0 33 04) 56 21 35
(0 33 04) 50 31 22

Fax: (0 33 04) 50 40 10

Funk: (0 17 2) 718 21 64

Reparaturen aller Art
An PKW + LKW

Unfallschäden
Motorinstandsetzung
TÜV und AU • Kfz-Anmeldung



Vehlefan • Oranienburger Weg 4 • 16727 Oberkrämer

 **Zweirad - Ebert**
Berliner Str. 48 - 16761 Hennigsdorf
Tel. (03302) 22 41 00
(Ehemals Tigges)

*Fahrräder • Motorroller
Motorräder
Werkstatt • Zubehör*

 **Räder fürs Leben**

Ihre Werkstatt in Hennigsdorf

raschdach dachbau
Dachdeckermeister - Zimmermeister
Norbert Rasch
Bötzow • Dorfane 11 • 16727 Oberkrämer

-  Dachdeckerarbeiten
-  Zimmerarbeiten
-  Klempnerarbeiten
-  Schornsteinsanierung
-  Asbestsanierung

Tel. / AB.: (03304) 3 49 60 • Fax: (03304) 56 20 17 • Funk: 0172 / 3 80 91 78



Batterie-Handel-Zielke
Bärenklau, Wendemarker Weg 44,
16727 Oberkrämer

**Batterie für Pkw, Motorrad, LKW,
Solarbereich, Gel-Batterien,
Antriebsbatterien, Alarmanlagen**

Tel. (0 33 04) 25 15 50 Fax: (0 33 04) 25 36 72
Mobil (0 171) 8 28 86 05

Email: zielkebatterien@aol.com

**HÜTTNER
IMMOBILIEN**

- **Verkauf**
- **Vermietung**
- **Hausverwaltung**

**Suche laufend ...
Baugrundstücke und Häuser
... für vorgemerzte Kunden.**

Am Markt 5 • 16727 Velten • Tel. 03304/ 31758 • Fax 50 55 54
eMail: info@ImmoHuettner.de • www.ImmoHuettner.de

P. KIEPER
Fliesen-, Platten- und
Moosaikelegerarbeiten

- Ausführen aller Fliesenarbeiten
- Komplette Bäder durch Firmenvereinigung
- Kostenloses Angebot, fachliche Beratung und Planung
- Reparaturen und Kleinaufträge

Schwante • Gartenweg 19 • 16727 Oberkrämer
Tel. (033055) 2 18 78 • Funk 01 71 / 813 90 07

! Berufsunfähigkeit !

Was tun Sie im Ernstfall?
Jeder kann berufsunfähig werden, und unter 42 Jährigen zahlt der Staat nichts mehr - was Sie zur wichtigsten Police wissen sollten.

**Vereinbaren Sie
einen Termin:
Telefon
03304 / 522 04 98**

**MSK**
VERSICHERUNGSMÄKLER OHG
Maik Pfeiffer

Analyse • Beratung • Service

**Beauty
Zwergenland**
Christine Jänsch

Vehlefanze • Lindenallee 76 • 16727 Oberkrämer

- ☆ Kosmetik
- ☆ Nagelstudio
- ☆ Med. Fußpflege (auch Hausbesuch)
- ☆ Permanent Make up
- ☆ Body-Tattos
- ☆ Solarien

Tel. 0 33 04 / 505 404



